GR Geschäft Nr. 1 , 2022

Eingegangen am
- 6. Jan. 2022
Sekretariat Gemeinderat

Tanja Lips, SVP/EDU-Fraktion
Im Hofacher 17
8600 Dübendorf
tanja.lips@gmail.com
079 433 64 76

Herr
Gemeinderatspräsident
Ivo Hasler
Ratssekretariat
Stadtverwaltung
8600 Dübendorf

Dübendorf, 05.01.2022

Schriftliche Anfrage als Präzisierung der Antworten des Stadtrats zu GR-Geschäft 106/2021

Sehr geehrter Herr Ratspräsident

Der Stadtrat Dübendorf hat an seiner Sitzung vom 10. November 2021 die schriftliche Anfrage von Orlando Wyss (SVP) betreffend «*Bewilligungen auf dem Gelände des Innovationsparks*» (GR Geschäft Nr. 106/2021) beantwortet. In diesem Zusammenhang stellen sich weitere Fragen an den Stadtrat Dübendorf.

Ich bitte deshalb den Stadtrat um die Beantwortung nachstehender Fragen. Diese orientieren sich an den nummerierten Antworten des Stadtrates:

1. Zu Nr. 1. Trifft es zu, dass der temporäre Pavillon Eingang Innovationspark nur für 8 Jahre bewilligt worden ist? Wenn ja, wieso ist diese unter Frage 5 aufgeführt? Ist der Grund, dass eine Verlängerung dieser Bewilligung vorgesehen ist?
2. Zu Nr. 2. Trifft es zu, dass dieses Geschäft beim Baurekursgericht anhängig ist? Wenn ja, wurde jeweils überprüft, ob es Widerhandlungen gegen eine allfällig aufschiebende Wirkung gab?
3. Zu Nr. 6, 11, 14 und 18. Trifft es zu, dass bei diesen Gesuchen gemäss den Gesuchs-Akten die Firma HRS bzw. die Arealentwicklung IPZ AG als Gesuchstellerin, Bauherrin, Investorin und Vermieterin aufgetreten ist?
4. Zu Nr. 10 und 13. Trifft es zu, dass bei der Liegenschaft Wangenstrasse 66 (ehemaliges Feuerwehrgebäude) insgesamt vier baurechtliche Bewilligungen erteilt worden sind? Welche davon wurden ohne öffentliche Ausschreibung erteilt?
5. Zu Nr. 10 und 13. Trifft es zu, dass bei der Liegenschaft Wangenstrasse 66 (ehemaliges Feuerwehrgebäude) ein Totalumbau im Anzeigeverfahren bewilligt worden ist?
6. Zu Nr. 10 und 13. Trifft es zu, dass bei der Liegenschaft Wangenstrasse 66 (ehemaliges Feuerwehrgebäude) die baurechtlichen Verfahren so konzipiert und strukturiert worden sind, dass die beschwerdeberechtigten Institutionen, Organisationen, Privatpersonen und Bundesämter keine Möglichkeit hatten, ihre Rechte wahrzunehmen und zum Beispiel den Baurechtsentscheid zu verlangen?
7. Zu Nr. 16 und 17 sowie 2. Trifft es zu, dass die Änderungen der Linienführungen der Umzäunung des militärbetrieblichen Areales, das gemäss Gutachten der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege EKD, in dessen Besitz der Stadtrat ist, als Gesamtensemble geschützt ist und in der Landwirtschaftszone liegt, ohne bundesrechtliche BAB-Verfahren (BAB=Bauten ausserhalb Bauzone) realisiert worden sind?
8. Zu Nr. 16 und 17 sowie 2. Trifft es zu, dass bei diesen baurechtlichen Gesuchen gemäss den Gesuchs-Akten die Stiftung Innovationspark Zürich als Gesuchstellerin, Bauherrin und Investorin aufgetreten ist?
9. Trifft es zu, dass für das jetzt ausgezäunte Areal des Militärflugplatzes Dübendorf keine baurechtliche Umnutzungsbewilligung vorhanden ist?
10. Trifft es zu, dass der Realisierung der Erschliessungsstrasse im Vorfeld der Hangars in der Landwirtschaftszone keine rechtskräftige baurechtliche oder strassengesetzliche Bewilligung zugrunde liegt?
11. Die Antwort des Stadtrates Dübendorf vom 10.11.2021 weist darauf hin, dass das baurechtliche Vorgehen so konzipiert und strukturiert ist, dass die materiellen Wirkungen der baurechtli-

chen Bewilligungen weder systematisch erfasst noch überblickt werden können. Ist der Stadtrat Dübendorf bereit, diesem Mangel mit einem systematischen Monitoring der massgebenden Werte zu begegnen und die Monitoring-Ergebnisse halbjährlich zu veröffentlichen, oder dem Gemeinderat als öffentlichen Beschluss zuzustellen?

Ich danke für die detaillierte Beantwortung der Fragen durch den Stadtrat, damit keine Nachfragen mehr notwendig sind.

Freundliche Grüsse

Tanja Lips
Gemeinderätin SVP